

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Bannmeile vor dem Landtag bei Demonstrationen – Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit bei Demonstrationen vor Gerichtsgebäuden

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Findet sie es systemlogisch und angemessen, dass vor Parlamenten eine Bannmeile gilt, aber nicht vor Gebäuden des Landes – mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – in denen Organe der Rechtspflege untergebracht sind?
2. Will sie zu Frage 1 Initiativen auf Bundesebene für die im Land gelegenen Gerichtsgebäude starten?
3. Wie oft fanden seit dem 1. Januar 2016 Demonstrationen/Mahnwachen vor Gerichtsgebäuden oder Privatwohnsitzen von Organen der Rechtspflege in Baden-Württemberg statt, unter Darlegung, ob es dabei zu strafbaren Handlungen kam bzw. die Polizei einschreiten musste?
4. Wie beurteilt sie es grundsätzlich unter Aspekten wie Sicherheit, Beeinflussung und Unabhängigkeit, wenn direkt vor Gebäuden und/oder deren Zugängen, in denen Organe der Rechtspflege untergebracht sind, Demonstrationen/Mahnwachen abgehalten werden?
5. Wertet sie diese Demonstrationen/Mahnwachen als Versuch der Einflussnahme auf die richterliche Unabhängigkeit (bitte ausführen)?
6. Sieht sie dadurch die richterliche Unabhängigkeit gefährdet?
7. Sieht sie dadurch die richterliche Unabhängigkeit beeinflusst?
8. Plant sie Maßnahmen zum Schutz von Gerichtsgebäuden und/oder Richtern vor Aktionen wie Demonstrationen/Mahnwachen und ähnlichem, mit denen direkt oder indirekt Einfluss auf Richter, Staatsanwälte und Justizangestellte und deren Arbeit ausgeübt werden soll?

9. Will sie sicherstellen, dass alle Mitglieder der Justiz und alle Verfahrensbe-
teiligten ungehindert und unbeeinflusst in die Gerichtssäle gelangen können?
10. Wenn Frage 9 bejaht wird: Mit welchen Maßnahmen gedenkt sie dieses Ziel
zu erreichen?

4.3.2024

Klos AfD

Begründung

Die Unabhängigkeit der Justiz ist unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitlich demokratische Rechtsordnung und die Gewaltenteilung. Sie muss unter allen Umständen bewahrt werden. Jeglicher Versuch, die richterliche Unabhängigkeit zu untergraben, muss bereits im Keim verhindert werden. Dennoch kommt es immer wieder zu Demonstrationen oder gar sogenannten „Mahnwachen“ vor Gebäuden der Justiz in Baden-Württemberg mit dem Ziel, mittelbar und unmittelbar Druck auf Richter auszuüben, denn in diesen Gebäuden befinden sich Organe der Rechtspflege. Diese Vorgänge finden teilweise direkt vor den Gerichtsgebäuden und/oder deren Zugängen statt, sodass es den Mitgliedern von Organen der Rechtspflege eventuell nicht möglich ist, unbeeinflusst in die Justiz- bzw. Gerichtsgebäude zu gelangen. Im Gegensatz zu Gerichtsgebäuden – die Ausnahme ist das Bundesverfassungsgericht (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 56, ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 2008) – sind bei Parlamenten sogenannte Bannmeilen einzuhalten.

Demonstrationen vor Gerichtsgebäuden fanden in Baden-Württemberg mehrfach statt. So am Montag, dem 22. Februar 2024, vor dem OLG Karlsruhe direkt vor Verkündung einer Entscheidung oder im Juni 2021 durch Juristen vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Kleine Anfrage soll klären, wie die aktuelle Rechtslage ist, insbesondere wie diese Aktionen mit Artikel 97 des Grundgesetzes vereinbar sind, ob die Landesregierung derartige Sachverhalte als problematisch erachtet und ob und wie die Landesregierung hier in Zukunft vorgehen will.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Findet sie es systemlogisch und angemessen, dass vor Parlamenten eine Bannmeile gilt, aber nicht vor Gebäuden des Landes – mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – in denen Organe der Rechtspflege untergebracht sind?*
- 2. Will sie zu Frage 1 Initiativen auf Bundesebene für die im Land gelegenen Gerichtsgebäude starten?*

Zu 1. und 2.:

Die von Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten (vgl. BVerfGE 69, 315).

Das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes statuiert daher befriedete Bezirke, innerhalb derer öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind, lediglich für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge aber zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen, des Bundesrates oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist.

Für die Gesetzgebungsorgane der Länder besteht ein entsprechendes Verbot nach § 16 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes. Der entsprechende Bannkreis wird durch das Bannmeilengesetz (BannMG) des Landes bestimmt. Auch hier können nach § 2 BannMG Ausnahmen zugelassen werden.

Eine über diese auf Verfassungsorgane eng begrenzten Ausnahmen hinausgehende Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit erscheint nicht erforderlich. Insbesondere ist gerade die Wahl des Versammlungsortes von zentraler Bedeutung und vom Schutz des Grundrechts erfasst (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>; 73, 206 <249>; 128, 226 <250>). Die Bürger sollen gerade selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen – gegebenenfalls auch im Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am wirksamsten zur Geltung bringen können.

Angesichts der Vielzahl von Gerichtsgebäuden, die oftmals zentral gelegen sind, würde die Einrichtung von Bannmeilen um sämtliche Gerichtsgebäude den für Versammlungen zu Verfügung stehenden Raum überdies empfindlich einschränken, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Etwaigen rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege kann durch die bereits nach geltendem Recht bestehenden Vorschriften insbesondere des Polizei- und Versammlungsrechts wirksam begegnet werden, sodass kein Handlungsbedarf im Sinne der Anfrage gesehen wird.

3. Wie oft fanden seit dem 1. Januar 2016 Demonstrationen/Mahnwachen vor Gerichtsgebäuden oder Privatwohnsitzen von Organen der Rechtspflege in Baden-Württemberg statt, unter Darlegung, ob es dabei zu strafbaren Handlungen kam bzw. die Polizei einschreiten musste?

Zu 3.:

Erkenntnisse im Sinne der Anfrage unterliegen keiner strukturierten, statistischen Erfassung. Hilfsweise wurde daher eine Abfrage bei den regionalen Polizeipräsidien des Landes durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von bestehenden Lösch- und Speicherfristen Daten im Einzelfall nicht mehr vorliegen.

Unter Berücksichtigung dessen sind auf Basis der Erhebung mit Stand 11. März 2024 insgesamt 322 Versammlungen polizeilich bekannt, die allesamt vor Gerichtsgebäuden stattfanden. Darin enthalten ist auch eine Schätzung in Bezug auf eine seit November 2020 wöchentlich wiederkehrende Versammlung in Karlsruhe. Eine exakte Erhebung hierzu liegt indes nicht vor.

Bei zehn der 322 Versammlungen wurden insgesamt 13 polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen eingeleitet. Der deliktische Schwerpunkt lag bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz.

Bei 14 der 322 Versammlungen war ein polizeiliches Einschreiten vor Ort erforderlich – hiervon in sieben Fällen im Zusammenhang mit vorgenannten Ermittlungsverfahren.

Nähere Details können der nachfolgenden tabellarischen Auflistung entnommen werden.

Datum	Ort	Polizeiliches Einschreiten	Verdacht strafbare Handlung
23.3.2016	Baden-Baden	Nein	Nein
21.2.2019	Stuttgart	Nein	Nein
3.4.2019	Stuttgart	Nein	Nein
10.4.2019	Stuttgart	Nein	Nein
28.5.2019	Stuttgart	Nein	Nein
2.7.2019	Stuttgart	Nein	Nein
18.7.2019	Stuttgart	Nein	Nein
25.7.2019	Stuttgart	Nein	Nein
27.11.2019	Stuttgart	Nein	Nein
31.12.2019	Stuttgart	Ja	Ja
15.1.2020	Stuttgart	Nein	Nein
20.1.2020	Stuttgart	Nein	Nein
9.3.2020	Stuttgart	Nein	Nein
6.5.2020	Heidelberg	Nein	Nein
17.6.2020	Stuttgart	Nein	Nein
19.6.2020	Ellwangen	Nein	Nein
2.7.2020	Heidelberg	Nein	Nein
16.9.2020	Stuttgart	Nein	Nein
5.10.2020	Stuttgart	Nein	Nein
12.10.2020	Stuttgart	Nein	Nein
20.10.2020	Heilbronn	Ja	Ja
30.10.2020	Stuttgart	Nein	Nein
30.10.2020	Stuttgart	Nein	Nein
Seit November 2020 wöchentlich (circa 50 Versammlungen pro Kalenderjahr)/bislang geschätzt 168	Karlsruhe	Nein	Nein
9.11.2020	Backnang	Nein	Nein
3.12.2020	Stuttgart	Nein	Nein
19.12.2020	Karlsruhe	Ja	Nein
22.12.2020	Stuttgart	Nein	Nein
31.12.2020	Stuttgart	Nein	Nein
13.4.2021	Stuttgart	Nein	Nein
19.4.2021	Stuttgart	Ja	Ja
26.4.2021	Stuttgart	Ja	Ja
30.4.2021	Stuttgart	Nein	Nein
1.5.2021	Böblingen	Ja	Nein
1.5.2021	Besigheim	Nein	Nein
1.5.2021	Ludwigsburg	Nein	Nein
17.6.2021	Karlsruhe	Ja	Nein
1.7.2021	Stuttgart	Nein	Nein

27.8.2021	Ravensburg	Nein	Nein
2.10.2021	Stuttgart	Nein	Nein
16.10.2021	Stuttgart	Nein	Nein
23.10.2021	Stuttgart	Nein	Nein
28.10.2021	Ravensburg	Nein	Nein
31.12.2021	Stuttgart	Ja	Nein
13.1.2022	Ravensburg	Nein	Nein
21.1.2022	Ravensburg	Nein	Nein
25.1.2022	Freiburg	Nein	ja
8.2.2022	Ravensburg	Nein	Nein
11.2.2022	Freiburg	Nein	ja
15.2.2022	Weinheim	Nein	Nein
17.2.2022	Ravensburg	Nein	Nein
22.2.2022	Ravensburg	Nein	Nein
24.3.2022	Ravensburg	Nein	Nein
28.3.2022	Ravensburg	Nein	Nein
7.4.2022	Ravensburg	Nein	Nein
11.4.2022	Ravensburg	Nein	Nein
19.4.2022	Ravensburg	Nein	Nein
9.5.2022	Tettngang	Nein	Nein
10.5.2022	Ravensburg	Nein	Ja
12.5.2022	Ravensburg	Nein	Nein
30.5.2022	Ravensburg	Nein	Nein
25.6.2022	Stuttgart	Nein	Nein
4.7.2022	Stuttgart	Nein	Nein
7.7.2022	Ravensburg	Nein	Nein
7.7.2022	Freiburg	Nein	Nein
28.7.2022	Ravensburg	Nein	Nein
4.8.2022	Heidelberg	Nein	Nein
15.8.2022	Stuttgart	Nein	Nein
15.8.2022	Ravensburg	Nein	Nein
13.9.2022	Stuttgart	Nein	Nein
17.9.2022	Stuttgart	Nein	Nein
28.9.2022	Waldkirch	Nein	Nein
29.9.2022	Stuttgart	Nein	Nein
29.9.2022	Ravensburg	Nein	Nein
5.10.2022	Ravensburg	Nein	Nein
5.10.2022	Mannheim	Nein	Nein
7.10.2022	Stuttgart	Nein	Nein
10.10.2022	Stuttgart	Nein	Nein
23.10.2022	Stuttgart	Nein	Nein
27.10.2022	Stuttgart	Nein	Nein

6.11.2022	Stuttgart	Nein	Nein
7.11.2022	Stuttgart	Nein	Nein
9.11.2022	Stuttgart	Nein	Nein
16.11.2022	Heidelberg	Nein	Nein
21.11.2022	Freiburg	Nein	Nein
22.11.2022	Freiburg	Nein	Nein
23.11.2022	Stuttgart	Nein	Nein
24.11.2022	Heidelberg	Nein	Nein
24.11.2022	Weinheim	Nein	Nein
9.12.2022	Stuttgart	Nein	Nein
11.12.2023	Stuttgart	Nein	Nein
12.12.2022	Weinheim	Nein	Nein
14.12.2022	Mannheim	Nein	Nein
15.12.2022	Ravensburg	Nein	Nein
16.12.2022	Ravensburg	Nein	Nein
20.12.2022	Lörrach	Nein	Nein
24.12.2022	Stuttgart	Nein	Nein
31.12.2022	Stuttgart	Ja	Ja
2.1.2023	Weinheim	Ja	Nein
25.1.2023	Stuttgart	Nein	Nein
27.1.2023	Heidelberg	Nein	Nein
3.2.2023	Mannheim	Nein	Nein
22.2.2023	Mannheim	Nein	Nein
8.3.2023	Göppingen	Nein	Nein
12.3.2023	Stuttgart	Nein	Nein
17.3.2023	Heilbronn	Ja	Ja
22.3.2022	Mannheim	Nein	Nein
4.4.2023	Mannheim	Nein	Nein
16.4.2023	Stuttgart	Nein	Nein
17.4.2023	Heilbronn	Nein	Nein
25.4.2023	Mannheim	Nein	Nein
23.5.2023	Karlsruhe	Ja	Nein
13.6.2023	Mannheim	Nein	Nein
19.6.2023	Stuttgart	Nein	Nein
27.6.2023	Stuttgart	Nein	Nein
30.6.2023	Stuttgart	Nein	Nein
18.7.2023	Stuttgart	Nein	Nein
19.7.2023	Heidelberg	Nein	Nein
24.7.2023	Stuttgart	Nein	Nein
10.8.2023	Stuttgart	Nein	Nein
16.8.2023	Heidelberg	Nein	Nein
1.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein

3.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
4.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
5.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
11.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
12.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
19.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
20.9.2023	Stuttgart	Nein	Nein
21.9.2023	Heidelberg	Nein	Nein
4.10.2023	Ulm	Nein	Nein
9.10.2023	Stuttgart	Nein	Nein
11.10.2023	Heidelberg	Nein	Nein
18.10.2023	Backnang	Nein	Nein
2.11.2023	Freiburg	Nein	Nein
13.11.2023	Ludwigsburg	Nein	Nein
27.11.2023	Stuttgart	Nein	Nein
28.11.2023	Stuttgart	Nein	Nein
5.12.2023	Heidelberg	Nein	Nein
5.12.2023	Mannheim	Nein	Nein
12.12.2023	Ludwigsburg	Nein	Nein
29.12.2023	Stuttgart	Ja	Ja
22.12.2023	Stuttgart	Nein	Nein
12.1.2024	Mannheim	Nein	Nein
14.1.2024	Mannheim	Nein	Nein
17.1.2024	Mannheim	Nein	Nein
30.1.2024	Heidelberg	Nein	Nein
2.2.2024	Tübingen	Nein	Nein
11.2.2024	Pforzheim	Nein	Nein
20.2.2024	Karlsruhe	Nein	Nein
28.2.2024	Schwäbisch Gmünd	Nein	Nein
7.3.2024	Ulm	Nein	Nein
7.3.2024	Ulm	Ja	Nein

4. Wie beurteilt sie es grundsätzlich unter Aspekten wie Sicherheit, Beeinflussung und Unabhängigkeit, wenn direkt vor Gebäuden und/oder deren Zugängen, in denen Organe der Rechtspflege untergebracht sind, Demonstrationen/Mahnwachen abgehalten werden?

Zu 4.:

Angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen ist eine generelle Beurteilung nicht möglich. Wie bei allen Versammlungen sind auch bei Versammlungen im Umfeld von Gerichtsgebäuden die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren. Hierzu gehört auch die Möglichkeit des Zugangs zum Gerichtsgebäude für Verfahrensbeteiligte und die Öffentlichkeit. Schwierigkeiten in dieser Hinsicht sind dem Justizministerium bislang nicht bekannt geworden.

5. Wertet sie diese Demonstrationen/Mahnwachen als Versuch der Einflussnahme auf die richterliche Unabhängigkeit (bitte ausführen)?

Zu 5.:

Eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne der Gewaltenteilung ist durch Ausübung des Versammlungsrechts nicht zu befürchten. Nach dem Grundgesetz ist die Rechtsprechung (nur) an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG) und sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Abs. 1 GG). Das Richterbild des Grundgesetzes geht davon aus, dass der einzelne Richter in der Lage ist, sich durch Selbstdistanzierung dieser Vorgabe zu unterwerfen, und sich nicht durch den Einfluss des öffentlichen Meinungskampfes zu einer nicht Recht und Gesetz entsprechenden Entscheidung verleiten lässt. Ein Anlass, Versammlungen im Umfeld von Gerichtsgebäuden generell zu untersagen, besteht daher nicht.

6. Sieht sie dadurch die richterliche Unabhängigkeit gefährdet?

7. Sieht sie dadurch die richterliche Unabhängigkeit beeinflusst?

Zu 6. und 7.:

Nein.

8. Plant sie Maßnahmen zum Schutz von Gerichtsgebäuden und/oder Richtern vor Aktionen wie Demonstrationen/Mahnwachen und ähnlichem, mit denen direkt oder indirekt Einfluss auf Richter, Staatsanwälte und Justizangestellte und deren Arbeit ausgeübt werden soll?

9. Will sie sicherstellen, dass alle Mitglieder der Justiz und alle Verfahrensbeteiligten ungehindert und unbeeinflusst in die Gerichtssäle gelangen können?

10. Wenn Frage 9 bejaht wird: Mit welchen Maßnahmen gedenkt sie dieses Ziel zu erreichen?

Zu 8. bis 10.:

Da dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vorliegen, dass Mitglieder der Justiz oder Verfahrensbeteiligte in der Vergangenheit durch Versammlungen vor Gerichtsgebäuden belästigt oder am Zugang zum Gerichtsgebäude gehindert wurden – insbesondere liegen keine derartigen Erkenntnisse über eine Versammlung vor dem Gebäude des Oberlandesgerichts Karlsruhe am Donnerstag, dem 22. Februar 2024, vor – besteht keinerlei Anlass, die Einrichtung von Bannmeilen um sämtliche Gerichtsgebäude zu erwägen. Wie aus der Antwort zu Frage 3 ersichtlich ist, kam es in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle auch nicht zu strafbaren Handlungen. Im Übrigen sind gewisse unvermeidbare Behinderungen Dritter sozial-adäquate Nebenfolge rechtmäßiger Demonstrationen und daher grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>; 73, 206 <250>).

Besondere Maßnahmen erscheinen daher derzeit nicht erforderlich. Wie in allen Fällen von Versammlungen unter freiem Himmel stehen der zuständigen Behörde im Versammlungsrecht ausreichende Rechtsgrundlagen zur Verfügung, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung wirksam zu verhindern oder zu beenden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration